

Bundesgericht

Tribunal fédéral

Tribunale federale

Tribunal federal



CH-1000 Lausanne 14

Korrespondenznummer 11.5.2/28_2014

Lausanne, 5. September 2014

Medienmitteilung des Bundesgerichts

Urteil vom 25. August 2014 (1C_842/2013)

Asylunterkunft in Laax: Gemeinde muss Baubewilligungsverfahren fortführen

Die Gemeinde Laax muss das Baubewilligungsverfahren für die vom Kanton Graubünden geplante Umnutzung des Hotels Rustico in eine Asylunterkunft weiterführen. Das in der kommunalen Planungszone vorgesehene generelle Verbot, bestehende Hotelbetriebe umzunutzen, lässt sich nicht rechtfertigen. Das Bundesgericht bestätigt den Entscheid des kantonalen Verwaltungsgerichts und weist die Beschwerde der Gemeinde in diesem Punkt ab.

Im Mai 2013 reichte der Kanton Graubünden bei der Gemeinde Laax ein Baugesuch für die geplante Nutzung des Hotels Rustico als Unterkunft für rund 100 Asylbewerber ein. Mit Blick auf die 2012 angenommene Zweitwohnungsinitiative und dem Ziel, bestehende touristisch bewirtschaftete Betten zu erhalten, erliess der Gemeindevorstand im folgenden Juni eine kommunale Planungszone. Diese beinhaltet ein generelles Umnutzungsverbot für bestehende Hotelbetriebe und soll maximal zwei Jahre gelten. Das Baugesuch des Kantons wurde in der Folge sistiert. Das Verwaltungsgericht des Kantons Graubünden hiess die Beschwerde des Kantons im Oktober 2013 teilweise gut und wies die Gemeinde an, das Baubewilligungsverfahren weiterzuführen.

Das Bundesgericht bestätigt diesen Entscheid und weist die Beschwerde der Gemeinde Laax im Hauptpunkt ab. Gemäss dem Urteil verstösst die Planungszone in der beschlossenen Form gegen das im Raumplanungsrecht verankerte Gebot der Planbestän-

digkeit. Dieses erlaubt eine Überprüfung bestehender Nutzungspläne, wenn "erheblich geänderte Verhältnisse" vorliegen. Mit der Zweitwohnungsinitiative lässt sich nicht rechtfertigen, die 2011 total revidierte Ortsplanung von Laax bereits wieder abzuändern, soweit dabei neu die Umnutzung bestehender Hotels in Dienstleistungs-, Produktions- und Erstwohnungsflächen verboten wird. Es ist nicht ersichtlich, inwiefern durch die Zweitwohnungsinitiative Umnutzungen dieser Art zunehmen sollten. Vielmehr dürfte das Gegenteil der Fall sein, indem ursprünglich für den Zweitwohnungsbau vorgesehenes Land neu für Dienstleistungs-, Produktions- und Erstwohnungsflächen zur Verfügung steht. Hinzu kommt, dass ein entsprechendes Umnutzungsverbot im Rahmen der Totalrevision der Ortsplanung diskutiert und ausdrücklich verworfen wurde. Gutgeheissen hat das Bundesgericht die Beschwerde der Gemeinde, soweit sie vom Verwaltungsgericht zur Zahlung einer aussergerichtlichen Entschädigung von 7000 Franken an den Kanton verpflichtet wurde.

Kontakt: Peter Josi, Medienbeauftragter
Tel. +41 (0)21 318 91 99; Fax +41 (0)21 323 37 00
E-Mail: presse@bger.ch

Hinweis: Das Urteil ist ab 5. September 2014 um 13:00 Uhr auf unserer Webseite www.bger.ch / "Rechtsprechung (gratis)" / "Weitere Urteile ab 2000" veröffentlicht. Geben Sie die Urteilsreferenz 1C_842/2013 ins Suchfeld ein.